



# Stadt Herrieden

Lkr. Ansbach

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan

### Nr. 21 Sondergebiet

### „Humuslager Hammerbacher“

## Umweltbericht

**ORTS - UND LANDSCHAFTSPLANUNG**

**MICHAEL SCHMIDT**  
LANDSCHAFTSARCHITEKT

HINDENBURGSTRASSE 11  
91555 FEUCHTWANGEN  
TEL 00499852 - 3939  
FAX - 4895

BUERO@SCHMIDT -PLANUNG.COM  
WWW.LANDSCHAFTSARC HITEKT -SCHMIDT.DE



**Aufgestellt:**

**Feuchtwangen, den 05.06.2019**

**Schmidt**

**Landschaftsarchitekt**

## 1. Planungsanlass:

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes des Sondergebiets ist ein beabsichtigtes Vorhaben zur Lagerung von Oberboden- sowie Humusmaterial eines ansässigen Unternehmers.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine rechtskonforme Grundlage zur Lagerung von Oberboden- und Humusmaterial geschaffen werden.

## 2. Standort:



Lage Planungsgebiet Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich vom Ortsteil Steinbach und nordwestlich der Logistikhalle geobra Brandstätter Stiftung GmbH.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1,26 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 803 und 804 der Gemarkung Neunstetten.



Blick von Osten auf das bestehende Humuslager



Humuslagerung Stand 2019



Geplante Sondergebietsfläche westlich vom Lagerplatz. Derzeit als Acker genutzt

### **3. Darstellung im Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungsziele**

#### Landes- und Regionalplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Vorbehaltsgebiet TO 107 für Tonabbau. Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Rand des Gebietes. Innerhalb des Geltungsbereichs ist lediglich die Lagerung Oberboden- und Humusmaterial zulässig. Durch die geplante Nutzung wird das mögliche Tonvorkommen nicht negativ beeinträchtigt, die mögliche Tonabbaufäche geht durch das geplante Vorhaben nicht verloren.

#### Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Herrieden sieht für den Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Nutzfläche vor.

Insofern kommt es zu abweichenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietsausweisung. Das Vorhaben steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Nutzungskonflikte mit dem Umfeld sind nicht ersichtlich.

Die Stadt Herrieden schreibt den zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan von 2005 fort. Im Rahmen dieser Gesamtfortschreibung erfolgt für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes eine Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Humuslager“.

### **4. Geplante Nutzung, Festsetzungen**

Im gesamten Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Humuslager“ festgesetzt.

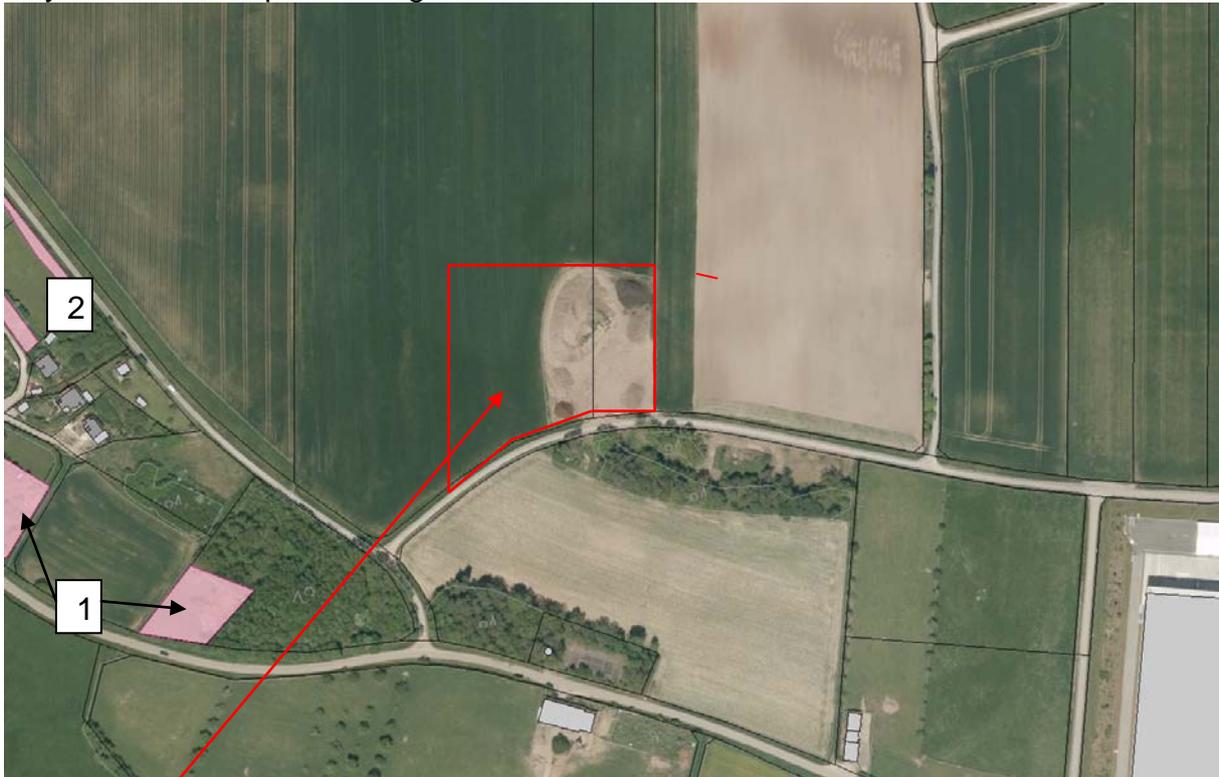
Zulässig ist ausschließlich die Lagerung von Oberboden- und Humusmaterial. Die maximale Auffüllhöhe beträgt ca. 7,0 m (481,00 m ü NN).

Eine festgesetzte Baugrenze definiert den aufzufüllenden Bereich.  
Ergänzend dazu wird eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt, dass innerhalb der Baugrenzen die Möglichkeit zur Errichtung von betrieblichen Anlagen besteht.

## **5. Schon- und Schutzflächen:**

### **Bayerische Biotopkartierung**

In der umliegenden Umgebung liegen folgende kartierte Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung.



### **Geltungsbereich mit umliegenden Biotopen**

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

### **1 Biotop-Nr.: 6728-1177-002/003 Streuobstbestände um Steinbach**

#### Beschreibung:

Die Streuobstbestände liegen am Rande einer kleinen Ortschaft, deren Umfeld durch kleinere Gehölze und weitere Streuobstbestände etwas strukturiert ist. Die angrenzende Acker- und Wiesenflur ist dagegen stark ausgeräumt. Im Süden schließt eine große Waldfläche an.

Die Bestände liegen überwiegend an mäßig steilen Hängen.

TF 2: Gut gepflegter, eng stehender Bestand aus vorwiegend Apfel und Zwetschge. Im Unterwuchs nährstoffreiche Weide.

TF 3: Ungepflegter Bestand aus vorwiegend Apfel und Zwetschge. Der Unterwuchs ist teilweise gemäht, teilweise aufgelassen.

Die Flächen des Biotops-Nr. 6728-1177-002/003 befinden sich südwestlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.  
Die Entfernung zum Planungsgebiet (TF 3) beträgt ca. 100 m.

## **2 Biotop-Nr.: 6728-0115-002/004 Hecken NO von Steinbach**

### Beschreibung:

Die Hecken befinden sich in NO' Randbereichen von Steinbach und grenzen teilweise direkt an die Siedlung an. Die Umgebung wird landwirtschaftlich überwiegend intensiv genutzt. Ebenfalls am NO' Ortsrand befindet sich ein größerer, extensiv genutzter Streuobstbestand (Nr. 116).

.02 - .07: Die Hecken liegen auf zwei hangparallelen Ranken an einem mäßig steilen, SW-exponierten Hang des Buckfelds, einer kleinen ackerbaulich genutzten Geländeerhebung. Es sind dichte, 3 - 6 m breite Schlehen-Rosen-Holunder-Hecken mit nährstoff-und grasreichem Unterwuchs. An den S-exponierten Säumen sind einige Magerkeitszeiger wie Rundblättrige Glockenblume, Johanniskraut, Wiesen-Knautie u.a. eingestreut.

Die Flächen der Biotope-Nr. 6728-0115-002/004 befinden sich westlich des Geltungsbereiches und sind von der Planung nicht betroffen.  
Die Entfernung von TF 004 zum Planungsgebiet beträgt ca. 170 m.

## 6. Untersuchungsrelevante Schutzgüter und Ihre Funktionen

|   |   |
|---|---|
| <p>Schutzgüter<br/>„Pflanzen und Tiere“</p> | <p>Die geplante Sondergebietsfläche wird derzeit als Lagerplatz für Humus und als Ackerland genutzt. Südlich vom Geltungsbereich verläuft ein asphaltierter Weg. Südlich vom Weg liegt ein Feldgehölz mit hohem Baumbestand.</p> <p>Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt. Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6728 Herrieden und 6729 Ansbach Süd) durchgeführt.</p> <p>Es sind keine relevanten Arten betroffen.</p> <p><b>Vögel</b><br/>Für die Feldlerche kann der Acker als Lebensraum ausgeschlossen werden, der Abstand zu den Bäumen im Süden beträgt maximal 80 m.</p> <p><b>Fledermäuse</b><br/>Die Fläche ist wie die umliegenden Äcker potentiell Jagdhabitat ohne Quartiersstrukturen von Fledermäusen.</p> <p><b>Reptilien</b><br/>Die Arten der Prüfliste finden auf der Ackerfläche keine geeigneten Habitate vor.</p> <p><b>Amphibien, Libellen und Krebse</b><br/>Es sind keine Gewässer betroffen.</p> <p><b>Tagfalter</b><br/>Geeignete Pflanzenbestände für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>) als für den Nachtkerzen-Schwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) sind nicht vorhanden.</p> <p>Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Geltungsbereich als nicht projekt-relevant bewertet.</p> |
| <p>Schutzgut<br/>„Boden“</p>                | <p>Das Planungsgebiet gehört zur Frankenhöhe (114) und zählt zur Untereinheit Mittlere Frankenhöhe (114.1). Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 475 m über NN</p>  |
| <p>Schutzgut<br/>„Wasser“</p>               | <p>Das Planungsgebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Grundstück sind keine Gewässer vorhanden. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt.</p>  |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Schutzgut „Klima“                | <p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Stadtgebiet zwischen 685 und 815, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich.</p> <p>Von den <i>mittleren Jahrestemperaturen</i> her betrachtet gehören die Südlichen Teile der Frankenhöhe, in denen das Planungsgebiet liegt, mit Temperaturen zwischen 7,4° und 7,6° C zu den kühleren der Region (sonst 8,0° bis 8,3° C).</p> <p>Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit 16, 4° bis 16, 8° C als auch die Januar-Höchstwerte von 0,7 ° bis 0,9° C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt.</p> <p>Winde wehen überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.</p>     |
| Schutzgut „Landschaft“           | <p>Das geplante Sondergebiet liegt auf einer nach Südwest exponierten Ackerfläche.</p> <p>Im Norden, Westen und Osten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Planungsgebiet. Im Süden grenzt eine Ortsverbindungsstraße an. Südlich der Straße liegen ein Feldgehölz und Ackerflächen.</p> <p>Der Ortsteil Steinbach liegt ca. 180 m westlich, das Gewerbegebiet Esbach mit dem großflächigen Logistikgebäude liegt ca. 260 m östlich vom Geltungsbereich.</p> <p>Das Landschaftsbild wird geprägt durch die bewegte Topographie Ackerfluren, Wiesen und Wälder im Gebiet.</p> <p>Durch die bestehende Bebauung im Gewerbegebiet Esbach ist die umliegende Landschaft bereits gestört. Im Sondergebiet werden keine Gebäude errichtet. Durch die Humushaufen kann die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering eingestuft werden.</p> |
| Schutzgut „Biologische Vielfalt“ | <p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>  |
| Schutzgut „Mensch“               | <p>Durch die Straßen ist das Sondergebiet sehr gut erschlossen. Die St 2248 ist ca. 950 m entfernt. Die Zufahrt erfolgt über die Ortsverbindungsstraße entlang der Gewerbegebiet Esbach. Zusätzliche Belastungen durch LKW-Verkehr sind gering.</p> <p>Die Ortschaft Steinbach ist ca. 180 m entfernt. Zusätzliche Belastungen durch Lärm und Staub können ausgeschlossen werden. Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.</p>   |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“ | Es befinden sich keine Denkmalschutzgebiete im Planungsgebiet. Das Landesamt für Denkmalpflege wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.   |
| Schutzgut „Wechselbeziehungen“     | Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert. |

### **7. Entwicklungsprognose der Umwelt bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung**

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ | <p>Bei Durchführung:</p> <p>Durch die geplante Humuslagerung und das Regenrückhaltebecken werden ca. 1,26 ha Fläche beansprucht. Die GRZ liegt bei 0,2. Es werden keine Gebäude errichtet . Zwischen den wechselnden Standorten der Humushaufen entstehen vegetationsarme Flächen.</p> <p>Bei Nichtdurchführung:</p> <p>Die Ackerflächen bleiben weiterhin als Lebensraum erhalten.</p> |
| Schutzgut „Boden“                | <p>Bei Durchführung:</p> <p>Um Aufstellflächen für technische Geräte zu schaffen können offene Bodenflächen versiegelt werden. GRZ 0,2. Bodenverdichtung durch die Baustellenfahrzeuge.</p> <p>Bei Nichtdurchführung:</p> <p>Der Boden bleibt unverändert und behält seine natürlichen Funktionen.</p>  |
| Schutzgut „Wasser“               | <p>Bei Durchführung:</p> <p>Auf den Humushaufen und den vegetationsarmen Flächen dazwischen kann es bei Niederschlägen zu Bodenerosion kommen. Um abgeschwemmte Sedimente zurückzuhalten wird das Oberflächenwasser in ein Regenrückhaltebecken geleitet worin sich die Sedimente absetzen können.</p> <p>Bei Nichtdurchführung:</p> <p>Keine Veränderung zu erwarten</p>               |
| Schutzgut „Klima“                | <p>Bei Durchführung:</p> <p>Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung im Gebiet nicht verändert.</p> <p>Bei Nichtdurchführung:</p> <p>Keine Veränderung zu erwarten</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Schutzgut<br/>„Landschaft“</p>                 | <p>Bei Durchführung:<br/>Durch das Gewerbegebiet Esbach und die Straßen ist die umliegende Landschaft bereits gestört.</p> <p>Es werden keine Gebäude errichtet.</p> <p>Bei Nichtdurchführung:<br/>Keine Veränderung zu erwarten</p> |
| <p>Schutzgut<br/>„Biologische Vielfalt“</p>       | <p>Bei Durchführung:<br/>Keine Veränderung zu erwarten</p>   |
| <p>Schutzgut<br/>„Mensch“</p>                     | <p>Bei Durchführung:<br/>Während des Betriebs des Humuslagers sind keine erheblichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten.</p> <p>Bei Nichtdurchführung:<br/>Keine Veränderung zu erwarten</p>  |
| <p>Schutzgut „<br/>Sach- und<br/>Kulturgüter“</p> | <p>Bei Durchführung:<br/>Es befinden sich keine Denkmalschutzgebiete im Planungsgebiet. In den Boden wird nicht eingegriffen. Das Landesamt für Denkmalpflege wird bei entsprechenden Funden sofort benachrichtigt.</p>              |
| <p>Schutzgut<br/>„Wechsel-<br/>beziehungen“</p>   | <p>Bei Durchführung:<br/>Keine Veränderung zu erwarten</p>   |

### **8. Beschreibung der umweltrelevanten Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen**

|  |  |
|--|--|
| Schutzgüter<br>„Pflanzen und<br>Tiere“   | Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt:<br><br>Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln sind alle vorbereitenden Erdbewegungen (v.a. Abtrag von Humus und der Vegetationsdecke) zwischen Oktober und Mitte März durchzuführen, also außerhalb der Vogelbrutzeit. Sofern danach eine Vergrämung nicht nachweislich bereits durch den laufenden Baubetrieb erfolgt (Kontrolle durch Umweltbaubegleitung), sind zwischen März und Ende Juli zusätzliche Vergrämungstechniken (bevorzugt: hoch aufgehängte Flatterbänder) einzusetzen. |
| Schutzgut<br>„Boden“                     | Mit Grund und Boden wird sparsam und schonend umgegangen. Die Versiegelung wird auf das notwendige Maß reduziert.  |
| Schutzgut<br>„Wasser“                    | Während des Betriebes ist der Grundwasser- und Bodenschutz zu gewährleisten. Es wird kein Oberflächenwasser abgeleitet. Um abgeschwemmte Sedimente zurückzuhalten wird das Oberflächenwasser in ein Regenrückhaltebecken geleitet worin sich die Sedimente absetzen können.  |
| Schutzgut<br>„Klima“                     | Durch den Eingriff wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet beeinträchtigt.   |
| Schutzgut<br>„Landschaft“                | Entlang der Westgrenze des Sondergebietes wird eine dreireihige, freiwachsende Hecke gepflanzt. (Mindestgröße: Heister H 60 – 80 cm, Sträucher H 100 – 150 cm, Pflanz-/Reihenabstand 1,5 m)<br><br>Es werden keine Gebäude errichtet.<br><br>Durch die Heckenpflanzung wird der Eingriff gemindert.  |
| Schutzgut<br>„Biologische<br>Vielfalt“   | Keine Maßnahmen  |
| Schutzgut<br>„Mensch“                    | Keine Maßnahmen  |
| Schutzgut „<br>Sach- und<br>Kulturgüter“ | Keine Maßnahmen  |
| Schutzgut<br>„Wechsel-<br>beziehungen“   | Keine Maßnahmen  |

## **9. GRÜNORDNUNG**

Entlang der Westgrenze des Sondergebietes wird eine dreireihige, freiwachsende Hecke gepflanzt. (Mindestgröße: Heister H 60 – 80 cm, Sträucher H 100 – 150 cm, Pflanz-/Reihenabstand 1,5 m)

Durch die Gehölzanpflanzungen sollen sowohl der negative Einfluss auf das Lokalklima als auch die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes gemindert werden.

Es werden nur heimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Artenlisten gemäß GOP verwendet.

## **10. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN**

Durch das geplante Sondergebiet findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt im Grünordnungsplan nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Der Eingriff wird entsprechend Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB ausgeglichen.

## **11. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE**

Da die Stadt Herrieden Humuslagerflächen für ein örtliches Unternehmen benötigt, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Das Planungsgebiet ist durch vorhandene Straßen sehr gut erschlossen. Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Abwasser) sind nicht notwendig.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (landwirtschaftliche Nutzung, Logistikhalle im Südosten) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gibt es derzeit keinen besser geeigneten Standort.

## **11.1 VERWENDETE VERFAHREN**

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

## **11.2 UVP BEDARF**

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m<sup>2</sup> Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

## **12. ZUSAMMENFASSUNG**

Das Planungsgebiet ist gut erschlossen, die Standortwahl entspricht einer flächensparenden Siedlungsstruktur.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes verringert werden.  
Es findet keine Bebauung statt.

Es wird der gem. § 1a BauGB notwendige Ausgleich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ermittelt und geschaffen.

Innerhalb des Planungsgebietes ist die zulässige Grundfläche kleiner als 100.000 m<sup>2</sup>. Die Standortwahl ist auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als günstig zu bewerten und der Eingriff wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes gemindert und es wird der notwendige Ausgleich geschaffen. Aus diesen Gründen sind die Planungen als mit der Umwelt verträglich zu bewerten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.